



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 24.11.2020 – Auszug aus Drucksache 18/11674 –

Frage Nummer 82 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Ruth
Waldmann**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen Einrichtungen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung sowie Krankenhäusern (bitte nach jeweiliger Einrichtung ausdifferenzieren) gibt es derzeit in Bayern in absoluten und relativen Zahlen (= prozentualer Anteil) jeweils Besuchsverbote, wie viele Personen (das heißt Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Patientinnen und Patienten) befinden sich nach aktuellem Stand (falls nicht exakt bekannt, bitte annäherungsweise) in den oben genannten Einrichtungen (bitte ebenfalls nach jeweiliger Einrichtung ausdifferenzieren) und welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, damit die Besucheinschränkungen für die genannten Einrichtungen so gering wie möglich gehalten werden können?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Der Staatsregierung sind aktuell zwei regionale Allgemeinverfügungen in Bayern (in den Landkreisen Traunstein und Freyung-Grafenau) bekannt, die ein Besuchsverbot in Pflegeheimen verhängen. Laut der Pflegestatistik 2017 gibt es im Landkreis Traunstein 977 und im Landkreis Freyung-Grafenau 700 Bewohnerinnen und Bewohner von vollstationären Pflegeeinrichtungen (Stand: 15. bzw. 31. Dezember 2017).

Ob über die bayernweit geltende Besuchsregelung bzw. die regionalen Regelungen durch Allgemeinverfügung hinaus die Einrichtungen in Ausübung ihres Hausrechts weitergehende Regelungen zu Besuchsbeschränkungen in Einrichtungen der Pflege, für Menschen mit Behinderung oder in Krankenhäusern treffen, entzieht sich der Kenntnis der Staatsregierung. Informationen zu den krankenhausesindividuellen Besuchsregelungen bzw. etwaigen Besuchsverboten können ggf. den jeweiligen Internetseiten der Krankenhäuser entnommen werden.

Seit Juni 2020 bestehen Besuchsregelungen, die nach wie vor gelten (§ 9 der Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – 8. BayIfSMV). Die Einrichtungen der Pflege und für Menschen mit Behinderung sowie die Krankenhäuser sind verpflichtet, ein einrichtungsindividuelles Schutz- und Hygienekonzept für Besuche zu erarbeiten. Hierfür hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) Handlungsempfehlungen als Rahmenkonzept zur Verfügung gestellt. Unverzichtbar ist weiterhin die Maskenpflicht und nach Möglichkeit das Einhalten eines

Mindestabstands von 1,5 m. Die Begleitung Sterbender ist jederzeit zulässig. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können gem. § 25 der 8. BayIfSMV darüberhinausgehende regionale Anordnungen erlassen, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.

Des Weiteren können und müssen – ungeachtet etwaiger allgemeingültiger Regelungen der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde – die Einrichtungen selbst im Rahmen der verpflichtenden einrichtungsindividuellen Schutz- und Hygienekonzepte entscheiden, ob bzw. wann vor Ort unter welchen organisatorischen und infektiologischen Gesichtspunkten Besuche möglich sind. Denn für die zu treffende Abwägungsentscheidung sind die konkreten Verhältnisse vor Ort von ganz entscheidender Bedeutung. Für Einrichtungen der Pflege und für volljährige Menschen mit Behinderung sind Einschränkungen der Besuchsrechte jedoch nur unter den Voraussetzungen des Art. 5 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes zulässig, wonach es unerlässlich sein muss, um eine unzumutbare Beeinträchtigung des Betriebs der stationären Einrichtung abzuwenden.

Die Staatsregierung ist bemüht, die Einrichtungen bestmöglich zu unterstützen, um einschränkende Besuchsregelungen zu vermeiden. Daher ist das StMGP im ständigen Gedanken- und Informationsaustausch mit den Trägerverbänden, z. B. im Rahmen von Telefon- und Videokonferenzen oder durch Übermittlung von Informationen. Für eine einrichtungsindividuelle Beratung stehen die Gesundheitsämter zur Verfügung. Vollstationäre Dauereinrichtungen können zudem durch die Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) beraten werden. Auch werden Anfragen von Einrichtungen, die sich direkt an das StMGP wenden, möglichst zeitnah und umfassend beantwortet.